

Johann Wilhelm

Erbprinz und Pfalzgraf zu Neuburg. Regent der Herzogthümer Jülich und Berg. 1679—1690.

Von C. v. Schaumburg, Oberst z. D.

I.

Einleitung. Rückblick auf die äußeren und inneren Zustände der Herzogthümer. Verwaltung und Einteilung in Aemter. Verfassung. Landstände. Der Haupt- und der Declarations-Recess als Staats-Grundgesetz 1672—75. Die Geld- und die Militair-Frage. Die confessionellen Streitigkeiten und Versuche zu deren Schlichtung.

In seinem 21. Lebensjahre übernahm der Erbprinz Johann Wilhelm die selbständige Regierung der Herzogthümer Jülich und Berg, welche ihm sein Vater, Herzog und Pfalzgraf Philipp Wilhelm, mittelst Patents vom 1. August 1679 übertragen hatte. Noch weilte er mit seiner jungen Gemalin, der Erzherzogin Maria Anna von Oesterreich, Stiefschwester Kaiser Leopolds I., in Neuburg an der Donau, von wo aus er die Jülich- und Bergischen Landstände benachrichtigte, daß er bald mit seinem ganzen Hofstaate „hinunter“ kommen werde, um seine Residenz in Düsseldorf aufzuschlagen und die Zügel der Regierung in die Hand zu nehmen.¹⁾ Große Freude herrschte im

¹⁾ Vergl. Band V dies. Zeitschrift. p. 327 X. Die Jugendjahre Johann Wilhelms zc. welche Arbeit den ersten Abschnitt der Regierungsgeschichte dieses Fürsten bildet. Vorliegende Abhandlung sollte im Band VI als Fortsetzung erscheinen, kam jedoch nicht rechtzeitig zum Abschluß und mußte aufgeschoben werden, da Verf. während des Krieges 1870/71 wieder in activen Dienst getreten war. Ein dritter Abschnitt, Johann Wilhelm als Kurfürst von der Pfalz zc. (1690 — 1716) ist in Arbeit, und kann voraussichtlich im nächsten Bande der Zeitschrift mitgetheilt werden, um den Abschluß der Geschichte Johann Wilhelms und seiner Regierung zu bringen.

Landen und namentlich in der Residenzstadt Düsseldorf, welche nun hoffen durften den Landesherrn wieder dauernd in ihrer Mitte zu sehen, da Philipp Wilhelm sich in der letzten Zeit größtentheils in Neuburg aufgehalten hatte, wohin er seine Gemalin in Sicherheit gebracht während der Kriessunruhen, welche der Angriff Ludwigs XIV. auf Holland an den Grenzen und im Herzogthum Jülich hervorgerufen. Mit großer Bereitwilligkeit warfen die Landstände des Herzogthums Berg die Summe von 25,000 Thlrn. aus als Heirathsgabe für den Fürsten. Die Landstände von Jülich bewilligten 10,000 Thlr., „damit Se. Hochfürstl. Durchlaucht diesen Landen desto mehr vorstehen möge,“ und bedauerten, daß sie wegen der schweren Contributionen, welche ihnen die Franzosen auferlegt hatten, eine größere Summe nicht auszuwerfen vermöchten, und auch jetzt noch nicht glaubten, daß dieselbe beizutreiben sei.²⁾

Schwer waren die Lande heimgesucht worden während dieses Krieges, besonders aber das Herzogthum Jülich, wo Ludwig XIV. einen großen Theil seines Heeres versammelt hatte, um von hier aus Holland anzugreifen. Die schwersten Contributionen an Geld und Fourage waren dem Lande auferlegt und die Gemeinden dieses so fruchtbaren Landstrichs waren fast gänzlich ruiniert. „Sie hätten sogar die Kirchenglocken verkaufen und die heilige Monstranz versetzen müssen, um nur das von den Franzosen Verlangte aufzubringen“ — klagten sie, „die Felder hätten nicht angebaut werden können und viele Besitzer hätten Haus und Hof verlassen müssen, um sich den Bedrückungen der Feinde zu entziehen.“³⁾ Philipp Wilhelm hatte vergebens bei dem Könige die Neutralität nachgesucht, hatte jedoch seinen Pflichten als Reichsfürst sich nicht entziehen können, als Kaiser und Reich in diesen Krieg verwickelt wurden. Zum Schutze seines Landes hatte er selbst Truppen aufstellen müssen, und auch gegen Subsidien den Holländern Regimenter überlassen.⁴⁾ Jetzt hatte zwar der am 5. Februar 1679 auch mit dem deutschen Reiche geschlossene Friede zu Nimwegen

²⁾ Jülich'sche und Berg'sche Landtags-Protokolle im Staatsarchiv zu Düsseldorf, denen diese und die folgenden, auf die Verhandlungen der Landtage bezügliche Angaben entnommen sind.

³⁾ Aus dem Amte Bergheim liegt eine Angabe vor, wonach dasselbe im Zeitraume von vier Monaten an Geld und Fourage den Franzosen 50,959 Thlr. 37 Albus, 1 Heller gezahlt hat.

⁴⁾ Vergl. Band V d. Zeitschrift, p. 355. (Es sei mir gestattet, auch hier einen Druckfehler zu berichtigen, welcher sich dort p. 356 Zeil. 9 v. u. eingeschlichen hat. Das dort erwähnte Kaiserliche Patent ist nicht vom 17. October 1679, sondern 1678.)

dem Kriege ein Ende gemacht, aber die Franzosen zogen noch nicht ab aus Jülich, und behielten Sittard, Süstern, Wassenberg, Aldenhoven, Düren, Heinsberg, Pinnich und Riedeggen noch besetzt, angeblich um die gänzliche Abtragung der dem Lande auferlegten Contributionen zu sichern, von welcher noch 1,046,319 livr. 6 sous 3 denars im Rückstande waren.⁵⁾

Schon 1678 waren 20% des Einkommens von den geistlich und adlich freien und den Lehngütern ausgeschrieben worden, allein deren Beitreibung stieß überall auf die größten Schwierigkeiten. Banquier Schardinell in Amsterdam hatte bereits ein Capital von 40,000 Thlrn. gegen hohe Zinsen hergegeben, für welches die Stände gut sagen mußten. Banquier Heldevir, in Maastricht und Paris, war mit der Liquidation der Resiforderungen beauftragt, und hatte schon bedeutende Summen vorgeschossen, gewiß nicht ohne hohe Zinsen. Die Herren von Kegggen zur Cleve und der Freiherr von Hompesch zu Rurich gaben sich vergebliche Mühe, bei dem Intendanten in Aachen einen Nachlaß oder doch einen Aufschub zu erlangen. Der Herzog von Sachsen-Lauenburg sollte um einen Vorschuß angegangen werden und scheint sich bereit dazu erklärt zu haben, doch wurde dieses Auskunftsmittel von den Landständen nicht gebilligt, „da derselbe noch einige praetention auf diese Lande zu haben glaube.“⁶⁾ Der Herzog von Arenberg, den man um ein Darlehn ansprach, zeigte sich dazu nicht geneigt. Auch bei holländischen Kaufleuten hatte man vergeblich angeklopft. Da beschloßen die Landstände endlich den Freiherrn von Nesselrode, der am französischen Hofe von früher her sehr befreundet war, nach Paris zu senden, und warfen dazu 2000 Thlr aus, von denen jedoch nur 500 Thlr baar aufgebracht werden konnten. Herr von Nesselrode richtete aber dort auch nichts aus, da der Minister Louvois auf Zahlung bestand und mit scharfer Execution drohte.⁷⁾ Die Abwicklung dieser Angelegenheit zog sich noch lange hinaus und wir werden sehen, wie nach dem Regierungsantritt Johann Wilhelms dieser Gegenstand noch immer auf der Tagesordnung der ständischen Verhandlungen stand.

⁵⁾ Specification v. Michel du Monceau, Intendant de justice, police et des finances de l'armée du Roi. (3 livr. = 1 Thlr. clef. also rund 348,773 Thlr., welche in drei Terminen gezahlt werden sollten.

⁶⁾ Die Herzoge von Sachsen beanspruchten ja in dem Jülich-Clev. Erbfolgestreit auch ein Recht auf die reiche Erbschaft.

⁷⁾ In einem Bericht heißt es: Der Kammerdiener des Louvois habe ausgesagt, „sein Herr habe eine particuliere haine gegen das Land von Jülich.“

Weniger hatte das Herzogthum Berg vom Kriege zu leiden gehabt, da es nur indirect mit hineingezogen war, hauptsächlich durch die Truppenwerbungen und die Vertheidigungsmaßregeln, welche Philipp Wilhelm zum Schutze des Rheinüberganges getroffen hatte. Es waren aus den Aemtern 2000 Schützen aufgeboden und nach Düsseldorf zusammengezogen worden zum Schutz der Festung. Mehrere Regimenter wurden zwar gleich nach dem Friedensschlusse abgedankt, aber im Mai 1679 finden wir noch das Leibregiment des Erbprinzen mit 12 Compagnien à 100 Mann und einem monatlichen Soldbedürfnis von 2465 $\frac{2}{3}$ Thlrn., ferner 6 freie Compagnien mit einem monatlichen Solde von 1852 Thlrn., einen Garnisonstab mit 405 $\frac{1}{2}$ Thlrn., einen Brodverpflegungsbedarf von 707 Thlrn. monatlich in Düsseldorf, dann im Lande vertheilt 4 Compagnien Reiter und 1 Compagnie Dragoner mit einem monatlichen Bedarf von 4728 Thlrn., also einen monatlichen Bedarf von 10,158 $\frac{1}{6}$ Thlr. — Die Stände beschwerten sich wiederholt über diese Ausgabe. Philipp Wilhelm versprach Abhülfe; die Schützen, deren Bedarf an Sold in obiger Rechnung nicht aufgenommen ist, wurden in die Heimath entlassen, die Reiter truppweise den Städten und Aemtern zur Verpflegung überwiesen, und die Entlassung der Infanterie abgelehnt, da ja der Krieg noch weiter geführt werde von den Franzosen gegen den Kurfürsten von Brandenburg, der sich dem Nimweger Frieden nicht angeschlossen hatte. Da die Stände große Unterschleife voraussetzten, bezüglich der angegebenen Kopfszahl der Compagnieen, beantragten sie eine Musterung,⁹⁾ welche auch, mit Ausnahme des Leibregiments des Erbprinzen, durch landständische Commissarien abgehalten wurde, und wobei sich ergab, daß viele Compagnieen nicht vollzählig waren und sogenannte „Blinde“ in den Musterrollen führten.

In den Monaten Juni und Juli waren die bergischen Landstände abermals versammelt. Es handelte sich um eine sehr bedenkliche Angelegenheit, welche das Land in große Besorgniß setzte. Die

⁹⁾ Johann Wilhelm widersetzte sich von Neuburg aus der Musterung seines Leibregiments, und verlangte die Löhnung auf volle Stärke nach der mit den Hauptleuten abgeschlossenen Capitulation, nicht per capita. Den 22. Juni 1679 schreibt er an den landständischen Syndicus und Pfennigmeister Esken: Nun wollen wir nit glauben, daß die Landstände Uns, noch weniger Uns. gn. Hrn. Batters Dhl. als ihrem rechtmäßigen, angebornen Landesfürsten und Herrn, welche die capitulation, hero die Bezahlung per capita directe zuwider mit Unsern und Uns. Regiments Hauptleuten aufgerichtet leges vorschreiben wollen, werdet dahero ihnen, Landständen, ein solches vorzulegen und gebührend zu erinnern wissen zc.

französische Armee, welche noch an den Grenzen des Herzogthums Berg, in der Grafschaft Mart und Westfalen stand, um gegen den Kurfürsten von Brandenburg zu operiren, war trotz des auch mit diesem Fürsten geschlossenen Friedens von St. Germain (29. Mai 1679) noch nicht abgezogen. Im Juni war der Marschall von Crequi in Neuß und gieng durch das bergische eilig zur Armee, so daß man an eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten glaubte. Endlich verlautete, daß die Franzosen sich zum Abzug vorbereiteten, was aber wieder neue Besorgniß hervorrief, da man einen Marsch durch das Bergische befürchtete. Die Stände beschloßen den Herrn von Metternich zu entsenden um nähere Nachrichten einzuziehen und den Marsch durch das Land möglichst zu verhindern. Die Regierung hatte den Obersten von Franckenberg zu gleichem Zwecke entsandt. Erst als Metternich die freudige Nachricht schickte, daß der Abzug nördlich auf Wesel ausgeführt, und das Bergische nicht berührt werden würde, trat Beruhigung ein.⁹⁾ Erfreut kehrten die Herren nach Hause zurück. Aber schon am 18. August erhielten sowohl die Bergischen als die Jülich'schen Landstände eine neue Einberufung zum allgemeinen Landtage, mit der besonderen Weisung, sich recht zahlreich einzufinden, sich mit Dienern, Pferden, „habit“ und sonstiger Ausrüstung wohl zu versehen, um den Erbprinzen und jetzigen Landesherren „bei seiner demnächstigen Himunterkomsft“ würdig begrüßen zu können.

So lagen die Sachen, als Johann Wilhelm die Regierung antrat. Bevor wir jedoch auf die Geschichte dieser Regierung näher eingehen, müssen wir noch einen Blick auf die inneren Zustände der Herzogthümer werfen, wobei den administrativen, landständischen, finanziellen, militairischen und nicht minder den confessionellen Beziehungen Rechnung zu tragen ist. Nur so kann der Boden gewonnen werden, auf dem wir den richtigen Standpunkt zur Beurtheilung Johann Wilhelms und seiner Regierung gewinnen.

Beide Herzogthümer waren in administrativer Hinsicht in Aemter eingetheilt. An der Spitze des Amtes stand der Amtmann,

⁹⁾ Daß die Besorgniß nicht unbegründet war, ist aus einem Bericht Metternichs, d. d. Essen, 30. Juli 1679, zu entnehmen. Die Franzosen hätten dem Stift Essen eine Contribution von 20,000 Thlrn. auferlegt, welche in zwei Terminen gezahlt werden müsse, von denen nur mit vieler Mühe die Hälfte abgehandelt und theilweise schon gezahlt sei.

aus dem ritterbürtigen eingebornen¹⁰⁾ Adel vom Landesherrn ernannt, welcher in Polizeisachen die Aufsicht führte und auch für persönliche Rechtsklagen unter Beisitz des Richters eigenes Verhör abhielt. Die Justiz wurde durch den Richter und die Schöppen verwaltet. Obersteuereinnnehmer, Kellner für die Kammergüter, der Gerichtsschreiber, der Voigt, der Scholtz und andere „Diener“ vervollständigten das Personal. Berg hatte 18, Jülich 29 Aemter.¹¹⁾

Die Verfassung der Herzogthümer war von Alters her eine ständische. Die Landstände, aus der Ritterschaft und den Vertretern der Hauptstädte — für das Herzogthum Berg die Städte Düsseldorf, Ratingen, Wipperfürth und Lennep, für Jülich die Städte Jülich, Düren, Münstereifel und Guskirchen — zusammengesetzt, wurden von dem Landesherrn zu den periodisch wiederkehrenden Landtagen einberufen und während der Dauer des Landtages auf Landeskosten verpflegt.¹²⁾ Im Auftrage des Landesherrn wurden ihnen durch die fürstlichen Räte die Propositionen der Regierung vorgelegt, um dieselbe in getrennten Curien, Ritterschaft und Städte, zu berathen. Die Verwaltung von Jülich und von Berg war strenge gesondert. Jedes Herzogthum hatte seine eigenen Landstände, welche für sich tagten, und nur in gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten fand eine gemeinsame Verathung zwischen den Jülich'schen und Bergischen Ständen statt, in

¹⁰⁾ Auf das Indigenat wurde sehr strenge gehalten. Gleich mit dem Regierungsantritt Johann Wilhelms entstehen Differenzen mit den Ständen, weil der Fürst für den Grafen von Hamilton und Andere das Indigenat verlangte.

¹¹⁾ In Berg die Aemter: Düsseldorf, Monheim, Mifeloh (Dpladen), Porz, Lilsdorf, Löwenberg, Blankenberg, Windeck, Steinbach, Bornesfeld mit Hüdeswagen, Solingen, Mettmann, Elberfeld, Beyenburg und Barmen, Angermund, Landsberg, Vogtei Siegburg.

In Jülich die Aemter Münstereifel, Niedeggen, Niederberg, Nörvenich, Hambach (Kellnerei), Wehrmeisterei, Bergheim, Schönforst, Grevenbroich, Gladbach, Caster, Boslar, Wilhelmstein, Esweiler, Abenhofen, Jülich, Brüggen, Dahlen, Montjoie, Heimbach, Randerath, Geilenkirchen, Heinsberg, Millen und Born, Wassenberg, Tomberg, Neuenahr, Sinzig und Remagen, Guskirchen. Außer den Aemtern waren noch die Hauptstädte und andere Städte und Freiheiten, mit mehr oder weniger selbstständiger Verwaltung.

¹²⁾ Ursprünglich wurden die Rechnungen der Gasthöfe, wo die Herrn gewohnt, vorgelegt und vom betreffenden Pfennigsmeister bezahlt. Später setzte man feste Zehrungskosten oder Diäten aus, für die Herrn aus der Ritterschaft 4 Thlr., für die Vertreter der Städte 2 Thlr. täglich. Die Landtagsbeamten wurden noch besonders honorirt.

jedoch sehr weiterschweifigen Formen, indem sie sich gegenseitig durch Deputationen beschieden, um eine Verständigung herbeizuführen.

Durch die schwache Regierung der letzten Herzoge und Landesherren aus dem Clevischen Stamme, und durch das nicht immer friedliche Condominat zwischen Brandenburg und Neuburg während des Erbfolgestreites, hatten die Stände manche Rechte theils verlieden erhalten, theils aber auch sich angemäht, welche in direktem Widerspruch standen mit dem Streben nach autokratischem Regiment, das bereits während der Regierung des ersten Neuburgers, Wolfgang Wilhelm, sich geltend machte. Es kam häufig vor, daß die Stände, ohne vom Landesherrn berufen zu sein, sich in irgend einer andern Stadt, selbst außerhalb der Herzogthümer, aus eigenem Antriebe versammelten und selbstständige Beschlüsse faßten. Die Verbote solcher Privatzusammenkünfte (*conventicula*) wiederholen sich fast von Jahr zu Jahr. Die daraus entspringenden Konflikte gaben zu häufigen Beschwerden und Klagen Veranlassung. Nicht minder war dies der Fall während der Regierung des zweiten Neuburgers, Philipp Wilhelm. Auch dieser Fürst, obgleich er durch musterhafte Ordnung in der Verwaltung und durch strenge Beobachtung des Landeswohls nach seiner Meinung, die Opposition der Stände zu neutralisiren gehofft hatte, war fast fortwährend mit ihnen im Streit, und die gegenseitigen Klagen über vermeintliche Rechtsverletzungen standen unausgesetzt auf der Tagesordnung der Kaiserlichen Hofkammer. Manchen Kummer hatte er, der sorgsame Familienvater, dadurch gehabt, wenn er in Folge der Zähigkeit der Stände in die Nothwendigkeit versetzt worden war, zu lange bei den Landtagen verweilen zu müssen, und somit daran verhindert wurde, so schnell als möglich zu seiner über Alles geliebten Gattin und zu dem sich eines stets wachsenden Kindersegens erfreuenden Familienkreise zurückkehren zu können.¹³⁾

¹³⁾ Die Briefe, welche Philipp Wilhelm fast täglich an seine Gemalin schrieb, und worin er sie mit den zärtlichsten Namen bedachte, geben davon das beste Zeugniß. Einen charakteristischen Beitrag zur Erkenntniß der damaligen Zustände finden wir in einem Briefe von 1662, wo er sich abermals tüchtig mit den Landständen in den Haaren gelegen hatte, in welchem er schreibt: „Mich freut es aus meines Innerwähltes Liebes Schreiben zu vernehmen, daß nit allein Engelen und dw Kinder gesund seyn, sondern auch, daß mein Herz aus der Sorg meinerwegen durch Empfangung meiner Schreiben kommen. Den Abend, nachdem ich mein voriges geschrieben, haben Stände zum letztenmal referiren wollen; weil es aber nachmittags gewesen, sind die Meiste soll gewesen, also daß es den Abend hinterblieben. Gestern gottlob ist der endliche und gottlob günstige

Im Winter 1670/71 hatten sich die Jülich- und Bergischen Landstände abermals in Folge eigenen Ausschreibens in Köln versammelt und Beschlüsse gefaßt, welche dem Fürsten durchaus nicht zusagten. Mittels Verordnung vom 19. Februar 1671 hatte Philipp Wilhelm dieses verfassungswidrige Verfahren nicht nur ernstlich mißbilligt, sondern auch die gefaßten Beschlüsse cassirt und deren Erfüllung und Befolgung bei Strafe von 1000 Goldgulden verboten. Gleiche Strafe war auf die Erneuerung solcher Conventicula gesetzt. Dadurch wurde die Kluft zwischen Landesherrn und Ständen noch vergrößert, und der Streit weiter geführt. Philipp Wilhelm hatte sich nach Neuburg gegeben, um den unerquicklichen Zuständen auszuweichen. Von dort aus erließ er unter dem 22. Mai 1672 abermals eine scharfe Verordnung, worin er die heimlichen und mit schweren Eiden beschworenen neuen Unionen der Landstände, welche sie ohne Vorwissen und Bewilligung des Landesherrn und mit Ausschluß der fürstlichen Räte geschlossen, für nichtig erklärt, cassirt und mit Verwirkung aller Lehen und Privilegien bedroht. Endlich kam es zu einer Verständigung und in dem Haupt-Recess vom 5. November 1672, dessen 18 Artikel später durch den Declarations-Recess vom 27. Juli 1675 noch näher erläutert und festgestellt, und vom Kaiser Leopold unter dem 5. Januar 1677 bestätigt wurden, erfolgte der Abschluß. Das Kaiserliche Edikt gab zugleich den Landständen auf, den recessmäßigen Unterwerfungsact bei einer deshalb vom Landesherrn zu gesinnenden Audienz geziemend abzulegen.¹⁴⁾

Somit war nun ein Staats-Grundgesetz aufgestellt, nach welchem die Landesverfassung geordnet schien und durch Praecisirung der Rechte und Pflichten des Landesherrn und der Stände allem ferneren Streit vorgebeugt werden sollte. Es würde zu weit führen, hier den ganzen Inhalt desselben näher zu erörtern. Nur zwei Punkte sind es, auf welche spezieller hier einzugehen ist, da gerade diese später Veranlassung zu neuen Conflicten gaben: die Geld-Frage und die Militair-Frage, welche ja auch auf unseren heutigen Land- und Reichs-Tagen in erster Reihe stehen.

Schluß erfolgt, heute haben wir St. Johannis wegen und Adieu getrunken, dabei ich ein wenig treuherzig worden — aber nit fihl.“ Bayr. Reichsarchiv (Pfalzgräfl. Famil. Fasc. III) in Häusser, Geschichte der Rhein Pfalz II. p. 752

¹⁴⁾ Sämmtliche Actenstücke in „Sammlung v. Urkunden, Generalverordnungen etc. im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Auszüglich in Scotti, Sammlung der Gesetze etc. Nr. 591, 614, 627.

Der Landesherr brauchte Geld und zwar viel Geld, sowohl zur Erhaltung seines Hofstaates auf einem seiner hohen Würde vermeintlich angemessenen Fuße, als auch zu äußeren politischen Zwecken, besonders seit dem Westfälischen Frieden, welcher den einzelnen Reichsfürsten eine größere Unabhängigkeit von Kaiser und Reich, ja fast vollständige Souveränität gegeben hatte.¹⁵⁾ Das Privatvermögen reichte nicht aus, diese Ausgaben zu decken, und es mußte neben den Gefällen von den Kammergütern auf Zuschüsse aus Landesbeiträgen Bedacht genommen werden. Die Beträge dieser Zuschüsse und ihre Verwendung bildeten eine Hauptveranlassung zu den Differenzen mit den Landständen, welche das Steuerbewilligungsrecht von Alters her beanspruchten. Dieses Recht wurde ihnen in dem Haupt-Recess auch zugestanden, jedoch wurde festgestellt, daß die Trennung der Bedürfnisse des Landes und der Bedürfnisse des Fürsten und des Hofes strenge aufrecht erhalten werden solle. Auf den Landtagen sollten diese Bedürfnisse festgestellt, von den Ständen bewilligt und vom Fürsten genehmigt werden. Die also festgestellten Summen — und nichts weiter — sollten dann von den fürstlichen Räten, in Gegenwart von Deputirten der Stände, auf Ämter und Städte je nach der Landesmatrikel vertheilt, erhoben, zur Landeskasse abgeliefert und zu dem bestimmten Zweck verwendet werden. Das für die Landesbedürfnisse Ausgeworfene sollte von den Deputirten gesetzlich nachgewiesen und verrechnet werden; über die zum fürstlichen Hofhalt ausgeworfenen Summen stand dagegen dem Landesherrn die freie, willkürliche Disposition zu. Die für die Landeschulden, Gehälter der Beamten u. bewilligten Gelder verblieben unter Aufsicht und Verfügung der Stände, doch sollte über deren Verwendung in aller Form Rechnung gelegt werden. Der Fürst sollte nicht ermächtigt sein, ohne Bewilligung der Stände neue Zölle, Accise oder dergleichen Auflagen einzuführen; er sollte keine Domainen veräußern, verpfänden oder verschenken ohne Zustimmung der Stände; die früher auf diesem Wege abhanden gekommenen Domainen sollen hergestellt, eingelöst und der fürstlichen Kammer zur Verwaltung übergeben werden; zur Wahrung der Unabhängigkeit und Sicherheit der Stände sollen aber die landständischen Archive in einem fremden Staate aufbewahrt werden, wozu die freie Reichsstadt Köln bestimmt wurde.

¹⁵⁾ Philipp Wilhelm soll 1669 für seine Bemühungen um die Königskrone von Polen allein 200,000 Thlr. verwendet haben. Als der damals gewählte König Michael Wiesznowiecki 1673 starb, nahm Philipp Wilhelm diesen Plan wieder auf, speziell auch für seinen Sohn Johann Wilhelm, jedoch ebenfalls ohne Erfolg.

In Bezug auf die Militärfrage, wenn wir es so bezeichnen dürfen, wären folgende Bestimmungen vereinbart. Der Landesherr hatte das Recht Krieg anzufangen und Frieden zu schließen, Heere zu werben und zu bewaffnen, Festungen anzulegen, zu unterhalten und zu besetzen. Dies Alles unbedingt, aber in Uebereinstimmung mit den Reichsgesetzen, ohne Einmischung der Landstände in die Fragen: Ob? mit wem? und warum? Dahingegen machte er sich verbindlich, diese Punkte nur zur Erhaltung, Sicherheit und Wohlfahrt des Landes zu beschließen, „unter Beirath einiger Kluger, einsichtsvoller, patriotischer und landeskundiger begüterter Eingebornen.“ Zur Berathung der Frage, wie die in einer Uebersicht vorzuliegenden Erfordernisse für den Kriegszustand und die Bündnisse, für Truppen und Festungen u. am erschwänglichsten und geschwindesten einzubringen und zu vertheilen seien? sollen die Stände eingeladen werden. Ueber die geschehene Verwendung der auf diesem Wege bewilligten und vom Landesherrn genehmigten Mittel zu den bestimmten Zwecken, soll dann den Landständen genaue Auskunft gegeben werden.

Die Unabhängigkeit der Landstände wurde durch die Bestimmungen gewährleistet, daß der Fürst versprach, es Niemanden entgelten zu lassen, wenn auf den gewöhnlichen Landtagen, sowohl für den Etat des Landesherrn, als für den Kammer-Stat das Begehrte nur zum Theil oder gar nicht bewilligt wurde; ferner, daß die fürstlichen Räte und Beamte, wenn sie Eingeborne sind und die landtagsfähige Qualifikation haben, am Landtage Theil nehmen, dazu aber vorher ihres dem Fürsten geleisteten Dienstes entbunden werden; endlich, daß die Landstände bei ihren Versammlungen sich gegenseitig einen Verschwiegenheits-Eid (*juramentum taciturnitatis*) leisten dürfen und ihre Privat-Zusammenkünfte (die früher so scharf verpönten *conventicula*) nicht mehr als „in bösslicher Absicht geschehen“ betrachtet werden, auch im Inlande oder der Stadt Köln erlaubt sein sollen.

Auch in Rücksicht auf die Einbringung der ausgeschriebenen Steuern wurden Bestimmungen getroffen, und sollte dazu die Landes-Matrikel rectificirt werden. Die Schluß-Bestimmung im 18. Artikel des Erläuterungs-Recesses vom 27. Juli 1675, welcher, „zur Bezeigung der schuldigen Devotion gegen den Kaiser und zur Beruhigung einiger noch sich beschwert glaubender Landstände“ ertheilt worden war, lautete dahin: „daß durch diese gegenwärtige Declaration und Erläuterung aller bisherige Zwist mit den Landständen abgethan und die desfallige Prozeßführung bei den Reichsgerichten beendigt sein

solle." Der Fürst sollte die Bestätigung des Kaisers einholen, welche auch, wie bereits erwähnt, unter dem 2. Januar 1677 erfolgte.

Zum näheren Verständniß der Steuerverhältnisse mögen hier noch einige Angaben am Orte sein. Die Steuern, welche erhoben wurden, waren theils solche Beträge, die aus den Domainen oder Kammergütern, aus den Zöllen und Licenten, von den Kellnereien u. eingezogen und zu dem sogenannten Kammer-Aerar abgeführt wurden. Daraus waren die Kosten der Hofhaltung, die Gehälter der Beamten und sonstige laufende Ausgaben zu bestreiten und von dem Kammermeister zu verrechnen. Reichten diese Einnahmen dazu nicht aus, was fast immer der Fall war, so wurden den Landtagen besondere Steuer vorlagen gemacht, welche, nach geschעהner Bewilligung, auf die Aemter repartirt und von diesen wieder, nach Anhalt der Morgenzahl, auf den Grundbesitz umgelegt wurden. Zu einem richtigen Ueberschlag behufs Veranlagung und Repartition gehörte ein genaues Verzeichniß des Grundeigenthums und der betreffenden Besitzer. Wir finden deshalb schon aus älteren Zeiten dahin zielende, häufig wieder in Erinnerung gebrachte Verordnungen zur Aufnahme und Angabe der bezüglichen speziellen Verhältnisse, gewissermaßen die Anfertigung eines Katasters, welches der Steuerveranlagung als Grundlage dienen sollte. Auch in den Rezeffen, welche wir oben kennen lernten, war davon die Rede. Die Steuern lasteten also vorzugsweise auf dem Grundbesitz; nur die landtagsfähigen Rittergüter, welche auf dem Ritter-Zettel eingetragen waren, genossen vollkommene Steuerfreiheit. /Außer diesen aber gab es noch eine Menge Geistlichfreier, Adlichfreier und Lehngüter, welche nicht auf dem Ritterzettel standen und nur insofern eine bedingte Steuerfreiheit genossen, als ihre Veranlagung zu einer Steuer nach Anhalt eines gewissen Prozentsatzes des Ertrages — „Gewinn und Gewerb“ benannt — nur unter Zustimmung der Landstände erfolgen durfte. Es scheint aber hierin vielfach Mißbrauch getrieben zu sein, indem durch allerhand Mittel und Wege derartige Güter der Steuerveranlagung entzogen wurden, auf Grund der eigentlichen, persönlichen Steuerfreiheit, welche der geistliche oder adliche Besitzer für sich in Anspruch nahm, besonders wenn diese Besitzer außerhalb des Landesgebiets wohnten. Wir finden deshalb auch hierüber schon aus früherer Zeit wiederholte Verordnungen, namentlich auch solche, worin der Erwerb von Gütern durch Geistliche ganz und gar verboten wurde. Es wurde endlich das Jahr 1596 als Normaljahr angenommen und festgesetzt, daß alle Güter, welche in diesem Jahre nicht auf dem Ritter-Zettel eingetragen und mithin als landtagsfähige Ritter-sitze steuerfrei waren, zur Gewinn- und Gewerb-Steuer mit veran-

schlägt und für die auswärts wohnenden Besitzer die Pächter zur Zahlung angehalten werden sollten.

In einem ganz besonderen Verhältniß standen noch die sogenannten Unterherrschaften, deren das Herzogthum Berg nur zwei, das Herzogthum Jülich aber 43 zählte.¹⁶⁾ Diese, deren Besitzer sich fast als reichsunmittelbare Landesherren betrachteten, trugen zu den allgemeinen Landesbedürfnissen nicht bei. Nach altem Herkommen warfen jedoch diese Unterherren auf den sogenannten Unterherrntagen von Zeit zu Zeit eine bestimmte Summe aus, welche sie dem Fürsten zu dessen freier Disposition als Beihülfe zu den Landesaussgaben oder zum fürstlichen Haushalt præsentirten. Die Verwaltung war von der Landesverwaltung ganz und gar unabhängig.

Die Ausgaben für die Landesvertheidigung, also für die Truppen, die Festungen, — Düsseldorf für das Herzogthum Berg, Jülich für das Herzogthum Jülich — und Alles was damit zusammenhieng, Sold, Quartier, Unterhalt (Commis) gehörten lediglich zum Ressort der Landstände. Die zu diesem Zwecke bewilligten und durch Steuerumlage aufgebrachten Summen wurden dem betreffenden Bergischen oder Jülichischen Pfennigsmeister überwiesen und von diesen verrechnet. Die Klagen der Landstände über zu hohe Anforderungen für die Truppen wiederholen sich fast auf jedem Landtage, um so mehr, als häufig große Unterschleife vorkamen, und die Zahl der unter den Waffen stehenden Truppen größer angegeben wurde, als sie wirklich war. Werfen wir deshalb einen Blick auf die in diesen Ländern von Alters her bestehende Wehrverfassung, um auch in dieser den Staatshaushalt so tief berührenden Angelegenheit orientirt zu sein.

Außer den Leibgarden oder Trabanten und den ständigen geringen Besatzungen der Festungen bestanden in der Regel keine Truppen auf festem Fuß. Zur eigentlichen Landesvertheidigung wurden Milizen aufgeboden aus den Landeseingesessenen, im Herzogthum Berg unter der Benennung „Schützen“, im Herzogthum Jülich als

¹⁶⁾ In Berg die Herrschaften Broich (mit der Stadt Mülheim a. d. Ruhr) und Hardenberg. In Jülich die Herrschaften: Bachum, Bogts-Bell, Binsfeld, Bolheim, Büllesheim, Burgau, Dreiborn, Drove, Eix, Ekweiler, Evensweiskirchen, Frechen, Frenz, Gladbach, Gürzenich, Gemmersbach, Heyden, Kettenheim, Ringweiler, Laurensberg, Limbricht (welche von den Spaniern beansprucht wurde) Mäubach, Merode, Merkenich, Neurath, Pesch, Rheidt, Rügheim-Billig, Schweinheim, Setterich, Singenich, Stolberg, Tix, Thumb, Türrich, Tüschenbroich, Wachenborn, Warth, Weisweiler, Wilbenberg, Winterburg, Zievel. Ueber die Qualification mehrerer derselben fanden jedoch Zweifel Statt, welche oft Veranlassung zu Streitigkeiten und Prozessen gaben.

„Landsturm“ oder auch „Nachpaurn“ (Nachbarn) aufgeführt. Die waffenfähige Mannschaft eines jeden Kirchspiels war in Listen verzeichnet, und, entweder nach Qualification, Alter, Vermögen oder Abkömmlichkeit in verschiedene Klassen eingetheilt, welche im Vergischen als „Waale“ (Wahlen, 1. 2. und 3. Waal) im Jülich'schen als „Aufgebot“ bezeichnet sind. Jedes Kirchspiel hatte einen Korporal oder „Führer“, mehrere Kirchspiele standen unter einem „Ober-Führer.“ Die Feldwebel, Fähnriche, Lieutenants und Hauptleute waren über das Land vertheilt, so daß durch das Zusammentreten der aufgebotenen Mannschaft mehrerer Kirchspiele eine geschlossene Compagnie mit allen Chargen gebildet werden konnte. Diese Chargen, denen auch die zeitweise Controлле der Mannschaft zustand, genossen auch im Frieden dafür eine gewisse Vergütung in Gelde oder in sonstigen Beneficien, die theilweise an einem vom Landesherrn verliehenen Grundbesitz hafteten. Die Mannschaft erhielt nur dann Besoldung, wenn sie zum Dienst aufgeboden und eingezogen war. Von Zeit zu Zeit fanden Musterungen und Uebungen statt, welche häufig mit den örtlichen jährlichen Schützenfesten in Verbindung gebracht wurden, und diesen, jetzt lediglich nur dem Vergnügen gewidmeten Festen, den Stempel eines ernstesten Zweckes ausdrückten und das Bewußtsein einer Zusammenhörigkeit als Vertheidigungs-Genossenschaft für Haus und Heerd rege erhielten.

Die Reiterei sollte aus der Ritterschaft hervorgehen, welche nach erfolgtem Aufgebot sich zur festgesetzten Zeit an den bestimmten Sammelplätzen mit der nach der Größe des Gutes bemessenen Anzahl berittener Knechte — das Ueberbleibsel der alten Reifigen — vorschriftsmäßig ausgerüstet und bewaffnet einzufinden hatte. Aber die Zeit der persönlichen Heeresfolge wurde nach und nach ein immer mehr überwundener Standpunkt. Die Herrn fanden es besser und bequemer, die ihnen zugemuthete Last durch ein Geld-Äquivalent von sich abzuwälzen, dessen Höhe pro Pferd und Mann der Kriegsherr in der Einberufung festsetzte und dadurch die sonst steuerfreien Herrn zu den Kriegssteuern heranzog. Wer Lust zum Dienen hatte zog es vor, entweder selbst ein Patent zur Truppenwerbung sich ausstellen zu lassen oder in den geworbenen Regimentern eine Offizier- oder Junker-Stelle anzunehmen.

Die Artillerie, damals noch mehr in einer Art handwerksmäßiger Zunftverfassung, war nur in den Festungen vorhanden und in solchen Städten, welche noch nicht ganz den Charakter der Festungen verloren hatten. Hier bildeten die Constabler unter ihren Artilleriemeistern eine eigene Corporation. Bewachung und Besetzung des Walles in den Festungen lag zunächst den Bürgern ob, welche dazu in Rotten oder

Compagnieen für abgegrenzte Strecken eingetheilt waren. Auf vielen Gütern und Höfen endlich lastete noch aus alter Zeit die Gestellung eines Heerwagens, entweder allein oder vereint mit anderen.

Brach nun ein Krieg aus, an welchem der Landesherr, kraft seiner Souveranität, entweder aus eigenem Antrieb oder als Allirter, oder in seinem Verhältniß als Reichsvasall theilhaftig war, so wurden die nöthigen Truppen angeworben mit einer festgesetzten Capitulation in Bezug auf die Dauer und die Besoldung, wie solche mit unnder Werbung einer größeren oder kleineren Abtheilung mit Patent versehenen Officieren abgeschlossen war. Diejenigen Landesherrn, welche in Bezug auf die Einnahmen von ihren Landständen abhängig waren, mußten die Truppen nach geschlossenem Frieden sofort entlassen. Andere, denen es gelungen war, die Mittel zum ferneren Unterhalt der Truppen von ihren Ständen auf dem Wege der Güte oder der Gewalt sich zu verschaffen, behielten dieselben im Frieden bei, und wußten nicht selten ein gutes Geschäft damit zu machen, indem sie gegen Subsidien ganze Regimenter einem kriegführenden, truppenbedürftigen Nachbarn überließen. Im Falle eines Reichskrieges mußte jeder der zehn Kreise, in welche das Deutsche Reich getheilt war, das nach der Reichsmatrikel im simplum auf ihn repartirte Contingent an Mannschaft zu Fuß und zu Roß stellen, entweder das einfache simplum oder mehrere simpla, je nach dem Aufgebot. Dieses Contingent ward nun innerhalb des Reichskreises wieder auf die einzelnen, dazu gehörigen selbstständigen Territorien, ebenfalls nach einer feststehenden Matrikel vertheilt. So kam es denn mitunter, daß irgend eine kleine Reichsherrschaft, diese oder jene reichsunmittelbare Abtei, kurz, jedes dieser Stättchen, welche ein neuerer spanischer Militärschriftsteller gelegentlich einer Betrachtung über die Wehrverfassung des deutschen Reiches nicht unpassend als „mikroskopische Einheiten“ bezeichnet hat, etwa 5 oder 3 Mann, oder oft zwei derselben gar nur einen Reiter zu stellen hatten. Die aus diesen Contingenten formirten Abtheilungen traten alsdann zu größeren Truppenkörpern zusammen, welche den Namen des Kreises führten, und entweder unter einem Kreis-General selbständig operirten, oder sich zur Aufstellung einer Reichsarmee zusammenthaten. Aber es kam auch vor, daß die Kreise als solche unberücksichtigt blieben, und die Territorien ihr Contingent direct zur Reichsarmee zu stellen hatten, oder daß sowohl zu den Kreis-truppen als zur Reichsarmee Mannschaft gestellt werden mußte. Für alle diese Verhältnisse waren die Matrikel festgesetzt.¹⁷⁾

¹⁷⁾ Nach der Matrikel von 1682 hatten die Herzogthümer Jülich und

Zur vollständigen Orientirung bleibt es nun noch übrig auch die confessionellen Verhältnisse in den Herzogthümern in kurzen Betracht zu ziehen, da auch diese häufige Veranlassung zu Conflikten gaben und für die Beurtheilung Johann Wilhelms und seiner Regierung einen nicht minder beachtenswerthen Gesichtspunkt bieten. Um denselben jedoch genügend würdigen zu können, muß auf die früheren Zustände in confessioneller Beziehung zurückgegriffen werden.

Schon unter der Regierung Herzogs Johann III. (1521—1539), als die Jülich-Clevischen Länder noch ungetrennt waren, hatte die Reformation hier Wurzel geschlagen, wozu die Predigten des Kurfürstl. Sächsischen Hofpredigers Mikonins den ersten Keim gelegt hatten. Er war 1527 im Gefolge des Kurprinzen Johann Friedrich von Sachsen, Bräutigam von Johannis ältester Tochter Sibilla, nach Düsseldorf gekommen. Unter dem Herzog Wilhelm IV. (1539—1592) fand die Reformation weitere Verbreitung, gefördert durch den Erzieher und Geheimenrath des Herzogs, Heresbach und durch die berühmte Schule Monheims.¹⁸⁾ Aber nach der Niederlage Wilhelms in dem Kriege um Geldern gegen Kaiser Karl V., hatte er in dem Vertrage von Venlo (1543) geloben müssen: „die katholische Religion in seinen Landen aufrecht zu erhalten, allen Neuerungen zu entsagen und dieselben abzustellen zc.“ Somit waren der offiziellen Verbreitung der Reformation in diesen Landen zwar Niegel vorge-schoben, was jedoch nicht verhinderte, daß sich die vorhandenen protestantischen Gemeinden erhielten und neue sich bildeten.¹⁹⁾

In der letzten Zeit der Regierung des Herzogs Wilhelm, wo derselbe in Folge eines Schlaganfalles geisteschwach geworden, und mehr noch unter der Regierung seines ebenfalls zeitweise schwachsinnigen Sohnes Johann Wilhelm (1592—1609), des letzten Herzogs

Berg zu stellen im simplum: Zum Kreis-Contingent 31 Mann zu Roß, 138 Mann zu Fuß; zum Reichs-Contingent 105 M. zu Roß, 358 M. zu Fuß. Auf dem Kreistage zu Duisburg wurde jedoch dieses Contingent in einzelnen Punkten modificirt, als in Folge Beschlusses des Reichstages zu Regensburg ein Kaiserliches Mandat erlassen wurde zur Aufstellung einer Armee von 40000 Mann, mit eventueller Verstärkung von 20000 Mann, worauf wir später zurückkommen.

¹⁸⁾ Die Angabe, daß der Herzog sich selbst zur neuen Lehre bekannt habe ist nicht erwiesen. Seine drei ältesten Töchter bekannten sich aber offen zur Reformation und vermählten sich mit protestantischen Fürsten.

¹⁹⁾ Auch in Düsseldorf bestand schon früh eine protestantische Gemeinde, welche jedoch 1570 unterdrückt wurde. Lenzen, Collect. 3. Gesch. Düsseldorf, im Staatsarchiv.

aus dem alten clevischen Stamme, fiel das Regiment mehr und mehr in die Hände der Rätthe und der Landstände. Die confessioniellen Konflikte häuften sich, da die Katholiken bei dem Kaiser und bei den Spaniern, die Protestanten bei den Holländern Unterstützung fanden. Der 1609 erfolgte Tod Johann Wilhelms rief bekanntlich den Jülich'schen Erbfolgestreit hervor, dessen eigentliche Veranlassung hauptsächlich auf confessioneller Grundlage beruhte. Die nächsten Praetendenten, Brandenburg und Pfalz-Neuburg bekannten sich zur neuen Lehre, und setzten in ihrem ersten Vertrage zu Dortmund (31. März 1609) die Punkte fest, über welche sie einig geworden waren. In dem Revers, welchen sie den Landständen ausstellten, war ausdrücklich hervorgehoben: „daß die katholische Religion, wie auch andere christliche Religion, wie sowohl im Römischen Reich als diesen Fürstenthümern an jedem Ort in öffentlichem Gebrauch und Uebung, zu continuiren, zu manutenuiren und zuzulassen, und darüber Niemanden in seinem Gewissen nach Exercitio zu turbiren, zu molestiren, noch zu betrüben.“ In Folge dessen schien die Parität vollkommen gewährleistet, und die vorhandenen protestantischen Gemeinden, deren namentlich im Herzogthum Berg schon sehr viele bestanden, erfreuten sich der Hoffnung ungestörten Fortschrittes.²⁰⁾ Doch nur zu bald sollten diese Hoffnungen getäuscht werden.

Beide Fürsten, der Kurfürst von Brandenburg Johann Siegmund und der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, hatten Stellvertreter nach Düsseldorf geschickt, welche die Lande in Besitz nehmen und in ihrem Namen verwalten sollten. Brandenburgischer Seits war es der Markgraf Ernst, Neuburgischer Seits der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, Erbprinz von Neuburg. Diese trafen auch alle Anordnungen zu einem Condominat und Anfangs herrschte ziemliches Einverständniß. Als aber 1613 Markgraf Ernst gestorben war und der Kurprinz Georg Wilhelm von Brandenburg an seine Stelle trat, hatten die freundlichen Beziehungen schon eine bedenkliche Wendung genommen, welche bei der Anwesenheit des Kurfürsten Johann Siegmund in Düsseldorf zum vollständigen Bruch führte, da Wolfgang Wilhelm, als er des Brandenburgers Tochter und mit ihr die ganze Erbschaft beanspruchte, von dem reizbaren und jähzornigen Kurfürsten die historisch-gewordene Ohrfeige erhalten haben soll. Als nun 1613 Wolfgang Wilhelm, der noch unter dem 16. September 1612 eine evangelische Synode nach Dinslacken ausgeschrieben hatte, um die Ab-

²⁰⁾ Nach einer Angabe sollen damals in den Herzogthümern mehr als 60,000 Protestanten gewesen sein.

weichungen von der „wahren und approbirten Ausburgischen Confession, zu der er sich bekenne“ abzustellen, sich mit der Prinzessin Magdalena von Bayern, der Schwester des Kurfürsten Maximilian von Bayern und des Kurfürsten von Köln, vermählte und im März 1614 in der Stiftskirche zu Düsseldorf öffentlich zum Katholicismus übertrat.²¹⁾ war der Bruch unheilbar geworden. Wolfgang Wilhelm, dessen Vater 1614 in Neuburg gestorben war, angeblich aus Kummer über den Abfall seines Sohnes vom Protestantismus, erfreute sich nun der Unterstützung des Kaisers und der Spanier und begann gegen die Protestanten feindlich aufzutreten.

Obgleich das Condominat vertragsmäßig fortbestand, wurde es doch in dem am 12. November 1614 zu Xanten abgeschlossenen Provisional-Vergleich faktisch aufgehoben. Brandenburg erhielt darin Cleve, Mark, Ravensberg und Ravensstein, Neuburg die Herzogthümer Jülich und Berg, und während Kronprinz Georg Wilhelm als Statthalter seines Vaters seine Residenz nach Cleve verlegte, etablierte Wolfgang Wilhelm, jetzt wirklicher Pfalzgraf und Herzog von Neuburg, seinen Hofhalt im Schlosse zu Düsseldorf, wo er nun seine Thätigkeit zur Unterdrückung des Protestantismus zunächst damit begann, daß er 1617 die Kapuziner und 1618 die Jesuiten nach Düsseldorf berief²²⁾, denen bald die Coelestinerinnen, Carmelittessen, Celliten-Nonnen und endlich 1651 die Franziskaner folgten. Auch im Lande entstanden bald, von dem Landesherrn begünstigt, viele Klöster. Schon 1615 finden wir Verordnungen über Abjehung von Beamten, wahrscheinlich aus confessionellen Gründen, ferner ein Verbot, die von brandenburgischer Seite eingeforderten Steuern von der Geistlichkeit nicht beizutreiben, endlich 1622 Befehl zur Landesverweisung der Wiedertäufer binnen

²¹⁾ Als ein nicht uninteressantes historisches Factum muß angeführt werden, daß der außerordentlich wissenschaftlich gebildete und gelehrte Jesuit P. Reihing, der den Pfalzgrafen bekehrte, hatte und darauf zu seinem Hofprediger ernannt worden war, am 22. Januar 1621 in Tübingen sich zur Reformation bekannte, und als Professor an der dortigen Universität 1648 starb. Wolfgang Wilhelm soll schon 1613 in München heimlich sich zum Katholicismus bekannt haben.

²²⁾ Nicht nur der Magistrat von Düsseldorf und das Presbyterium der wieder erstandenen protestantischen Gemeinde, sondern auch die Kreuzbrüder, das einzige Kloster, welches bis dahin in Düsseldorf neben dem Collegiat-Stift bestand, hatten gegen die Berufung der Jesuiten protestirt, von denen 1618 nur 2, 1620 aber schon 13 Patres eingetroffen waren.

3 Wochen, wenn sie nicht öffentlich zur katholischen Religion sich bekennen u. s. w.²³⁾

Der 1618 ausgebrochene dreißigjährige Krieg, zu welchem der Jülich-Clevische Erbfolgestreit ein Vorspiel genannt werden kann, trug selbstredend zur Erhaltung des confessionellen Friedens keineswegs bei. Kaiserliche und Spanier, als Werkzeuge der nun immer schärfer auftretenden, vom Kaiser Ferdinand II., dem Schwager Wolfgangs Wilhelms durch seine Gemalin, klar ausgesprochenen Reaction des Katholicismus, unterdrückten den Protestantismus da, wo sie die Macht dazu hatten, während die Holländer und Brandenburger sich der Evangelischen annahmen. Mit Unterstützung der Schaaren Tilly's, den der Kaiser mit Ausführung des Sequesters über die Jülich-Clevischen Lande beauftragt hatte, ging Wolfgang Wilhelm gegen die Katholiken schärfer vor. Im Jülich'schen und Bergischen wurden überall Mandate angeschlagen, welche den protestantischen Predigern befahlen, ihre Güter zu Gelde zu machen und binnen zweimonatlicher Frist das Land zu räumen. Mehr als 80 Kirchen wurden gesperrt und allen Beamten der Befehl ertheilt, bei Verlust ihrer Aemter katholisch zu werden.²⁴⁾ Brandenburgischer Seits erfolgten Repressalien gegen die Katholiken, und die gegenseitigen Beschuldigungen hörten nicht auf. Als auch der Westfälische Friede (1648) die confessionellen Angelegenheiten anscheinend geordnet hatte, entstanden neue Differenzen wegen des Normaljahrs, und es war nahe daran, daß es zwischen Brandenburg und Neuburg zu offenbaren Feindseligkeiten kam. Der Vergleich zu Cleve (11. Oktober 1651), welcher hauptsächlich der Vermittelung des kaiserlichen Feldmarschalls Grafen von Hagfeld, im Auftrage des Kaisers, und des Kurtrier'schen Kanzlers, Anethamus sein Zustandekommen verdankte, stellte die Ruhe wieder her.

Am 20. März 1653 starb Wolfgang Wilhelm und sein Sohn Philipp Wilhelm folgte ihm in der Regierung. Dieser Fürst, der von seinen Zeitgenossen als einer der klügsten Männer seiner Zeit gepriesen wird, war in den Principien eines streng orthodoxen Katholicismus durch die Jesuiten erzogen und hielt sich durch den Clever Vergleich nicht gebunden. 1657 verbot er den beiden protestantischen Gemeinden

²³⁾ Acten im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Sammlung von Urkunden 2c. Archiv zu Düsseldorf. Auszüge. Scotti 197. 198. 218.

²⁴⁾ Bericht des Grafen Ad. v. Schwarzenberg, vom 18. März 1629, der — selbst katholisch — vom Kurfürsten Georg Wilhelm v. Brandenburg zum Statthalter der Clevischen Lande ernannt war. Cosmar Beiträge zur Beurtheilung des Grafen Adam v. Schwarzenberg 135.

in Jülich den öffentlichen Gottesdienst und sogar das Abhalten von Leichenreden auf dem Kirchhofe vor der Stadt. Den protestantischen Schulen in den Städten und auf dem Lande wurden alle erdenklichen Hindernisse in den Weg gelegt, die Lehrer theilweise vertrieben und die Reparaturen der Kirchen untersagt. Auch selbst Eingriffe in die bürgerlichen Rechte der Protestanten blieben nicht aus, indem ihnen der Ankauf von Erbglütern auf dem Lande untersagt, ihnen das Bürgerrecht verweigert, der Zutritt zu den Zünften verboten wurde. In Düsseldorf wurden alle Protestanten ausgewiesen, welche sich seit 1651 dort niedergelassen hatten, und die Rätthe erhielten gemessene Weisung, die Ansiedlung von Protestanten in der Residenz auf jede Weise zu überwachern und zu verhindern. 1662 den 19. August schrieb Phillip Wilhelm aus Neuburg an die Geheimenrätthe „ . . . so müssen wir aber hac materia religionis ganz mißfälligst vernehmen, daß unangesehen wir einzig und allein dahin zielen, wie die Unkatholischen à bon façon aus Unsere Residenzstadt zu pringen, der Mehreinspflanzung dasselbst von Unserm Scholtzeiß nachgesehen werden will, indem ein fremder, vor diesem eingeschlichener Apotheker auf der Volkerstraß die Behausung im Huth mit 800 Thln. idque in fraudem ordinationis allein, weil ihnen eigenthümliche Häuser zu haben nit vergünstigt, belegt haben solle“ u. die Rätthe werden dann angewiesen, diesem Vorhaben in tempore vorzubauen.²⁵⁾

Auf brandenburgischer Seite riefen diese Bedrückungen der Protestanten in Jülich und Berg Gegenmaßregeln gegen die Katholiken in Cleve, Mark und Ravensberg hervor, worüber nun der Neuburger schwere Klagen erhob. In dem sogenannten „brandenburgischen Sündenregister,“ welches 1663 im Druck erschien²⁶⁾, waren nicht weniger als 303 Fälle aufgeführt, in denen den Katholiken Gewalt angethan worden sei. Allerdings hatte der Kurfürst am 2. März 1663 den Kapuzinern in Cleve den Befehl zugehen lassen, ihr Kloster zu räumen, aber mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß dies eine Repressalie gegen die von dem Pfalzgrafen fortgesetzte Bedrückung der Protestanten sei.²⁷⁾

²⁵⁾ Schreiben im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

²⁶⁾ Der Titel lautet: Kurzer und wahrhafter Bericht der Differentien, welche sich zwischen des Hrn. Kurfürsten zu Brandenburg und des Pfalzgrafen zu Neuburg u. über das Religionswesen enthalten. Düsseldorf 1663. Exemplare in dem Archiv und in der Landesbibliothek zu Düsseldorf.

²⁷⁾ Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche auf Jülich, Cleve, Berg u. 1739. S. 182 sagt: Der Kurfürst von Brandenburg dagegen traktirte durchgehends einen wie den andern, er mochte römisch-katholisch oder protestantisch

Auf einer Zusammenkunft des Kurfürsten mit dem Pfalzgrafen zu Dorsten (14. Februar 1665) wurde auch dieser Zwiespalt geschlichtet, und neben dem Haupt-Vergleich zu Cleve (9./19. September 1666), in welchem die Erbschafts- und Successions-Frage auf Grundlage des Rantener-Vertrages endlich sich erledigte, wurde ein Reces über die confessionellen Verhältnisse abgeschlossen (17./27. September 1666, worin man Alles auf bestem Fuß geordnet zu haben glaubte. Das Religions-Edikt vom 26. April 1668 publicirte diese Recesse und enthielt noch einige Erläuterungen. Philipp Wilhelm scheint aber heimlich immer noch von seinen Bemühungen gegen die Protestanten, namentlich in seiner Residenz Düsseldorf nicht abgelassen zu haben, denn 1669, als eine große Feuersbrunst einen Theil des Marktes, der Volker- und Flinger-Straße zerstört hatte, befiehlt er aus Neuburg den Räten, sie sollten die abgebrannten Katholiken mit allen Mitteln, Geld, Holz &c. unterstützen, damit sie ihre Häuser wieder aufbauen könnten, und nicht genöthigt würden, ihre Hausplätze gar an Unkatholische zu verkaufen.²⁸⁾ Endlich unter dem 26. April 1672 wurde der Religions-Vergleich zu Düsseldorf geschlossen, in welchem alle Gemeinden &c. festgestellt wurden, wo der protestantische Gottesdienst entweder schon bestand oder restituirt und neu eingeführt werden sollte.²⁹⁾ In

sein &c. Gleiche Angaben finden sich in: Gründlich verfaßte histor. Nachricht von dem berühmten Jülich- und Bergischen Successionsstreit. 1739. S. 90 mit dem Zusatz: der Kurfürst habe es nicht zugelassen, daß Jemand um der Religion willen verfolgt werde.

²⁸⁾ Schreiben im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

²⁹⁾ Es würde zu weit führen, auf die einzelnen Bestimmungen dieses wichtigen Vergleiches näher einzugehen; doch dürfte es von Interesse sein, hier die Ortschaften namhaft zu machen. Im Herzogthum Berg waren reformirte Kirchen in Elberfeld, Cronenberg, Gilden, Haan, Wald, Sonborn, Langenberg, Neviges, Mülheim a. d. Ruhr, Wülfrath, Wermelskirchen, Dhün, Rade vorm Wald, Solingen, St. Antons-Capelle auf der Tönneshöhe, auf Hof Windrath, Schöller, Hüdeswagen, Düsseldorf, Ratingen, Homberg, Velbert, Greifrath, Düffel, Mettmann, Urdenbach, Mülheim a. R., Oberkassel; auf den adlichen Häusern Linnepe, Spich, in der Dellung zu Olpe, Bawyr zu Erkerath, Haus Dorp, Haus Rott und Elsfeld. Restituirt wird die Kirche zu Grüten, das Simultaneum zu Hüdeswagen wird aufgehoben durch Verweisung der Katholiken in die Schloßkapelle, wofür ihnen die Reformirten 100 Thlr. zur Ausstattung zu zahlen haben; auch die Vicarie St. B. Mart Virg. und St. Antonii zu Hüdeswagen wird nach Absterben des jetzigen katholischen Vicars den Reformirten gegen Zahlung von 500 Thlrn. überwiesen. Die Lutheraner haben Kirchen in Lennepe, Remscheid, Dabringhausen, Remlingrade, Burscheid,

einem Neben-Receß vom 11. Juni 1672 werden noch einige nähere Bestimmungen getroffen. Doch scheint immer noch der eine oder andere Punkt zu neuen Differenzen Veranlassung gegeben zu haben, denn unter dem 20. Juli 1673 wurde in einem Vergleich zu Düsseldorf noch in 10 Artikeln Näheres über den kirchlichen Güterbesitz im Herzogthum Cleve festgesetzt. Endlich wurde in dem Vergleich zu Wesel (16. April 1677) über die *censura ecclesiastica* und über das Verhältniß der Visitatoren des geistlichen Standes mit Ausschluß der weltlichen Obrigkeit u. s. w. verfügt.³⁰⁾

So hatte also auch auf dem confessionellen Gebiet Philipp Wilhelm seinem Sohne die Bahn geebnet, ehe er ihm die Regierung übergab, und die Geschichte dieser Regierung wird zeigen, wie Johann Wilhelm den Erwartungen entsprochen hat, welche sein Vater, besonders in Bezug auf die Unterdrückung des Protestantismus und die Verbreitung des Katholicismus in den Herzogthümern, an dessen confessionelle Gesinnungen setzte. Hatte doch Philipp Wilhelm, selbst ein Zögling der zu jener Zeit an allen katholischen Höfen fast allmäh-

Neukirchen, Witzhelden, Volberg, Honrath, Waldbroel, Rosbach, Edenhagen, Leuscheid, Odenspiel, Wilberg, Belbert, Leichlingen, Wahlscheid, Hölpe, Denklingen, Herchen (Simult.), Seelscheid (Simult.), Düsseldorf, Solingen, Hülseswagen, Mülheim a. Rh., Freiheit Burg, Rade vorm Wald, Mettmann, restituirt und gestattet wird der lutherische Cultus in Ruppichterod, Ratingen und Neusrath.

Im Herzogthum Jülich sind verzeichnet: Reformirte in Düren, Heinsberg, Oberwinter, Linnich, Wassenberg, Stolberg, Randerath, Brüggen, Eschweiler, Sittard, Waldniel, Süchteln, in den Dörfern Gemünd, Teveren, Weyden, Frechen, Kirchherten, Kaldenkirchen, Jüchen, Hünshoven, Dhenrath, Löwenich, Bracht, Kelzenberg, Rheidt, und in den adelichen Häusern Plamersheim, Groß-Müllesheim, wo in den dazu gehörigen Ortschaften Kirchen und Schulen gebaut werden dürfen, Bürken, Berken, Merodengen, Sevenich, Berg vor Floßdorf, Lubendorf, Volheim und Dürenwies, wo der Gottesdienst jedoch nur auf die Gutseingesessenen und die unwohnenden Familien beschränkt bleibt. Restituirt oder neueinzuführen gestattet wird der reformirte Cultus in Jülich, Remagen, Drmund und Gladbach. Lutherische Kirchen sind zu Düren, Stolberg, Gemünd und Kinsweiler. In Jülich auff'm Zweifel und zu Monzerath vor Montjoye wird der lutherische Cultus gestattet. — Archiv zu Düsseldorf.

31) Bei den Unterhandlungen über den Clever Vergleich soll der Pfalzgraf geäußert haben: der Kurfürst sei Bischof und Papst in seinem Lande, er hingegen habe es mit hartmüthigen Geistlichen zu thun, nach denen er sich richten müsse. Pufendorf, de reb. gest. Fried. Willh. etc. Lib. IX. p. 616.

tigen Jesuiten, diesen die Erziehung seines Sohnes ganz anvertraut. Wir haben früher, bei Erzählung der Jugendjahre und der Reisen gesehen, mit welcher Zuverlässigkeit der junge Prinz allüberall von dem Orden aufgenommen und gefeiert ward auf Veranlassung Philipp Wilhelms, dem es gelungen war, nicht nur seine zweite Gemalin³¹⁾ Elisabeth Amalie von Hessen-Darmstadt, sondern auch seinen Freund, den Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels zu bekehren. Auch die innige, durch die Vermählung seiner Tochter mit Kaiser Leopold I., und seines Sohnes, unseres Johann Wilhelm, mit der Stieffchwester dieses Kaisers, herbeigeführte Doppel-Verbindung mit dem Kaiserhause, war für diese Bestrebungen unzweifelhaft von großen Folgen. Kaiser Leopold I. gilt ja als der letzte Repräsentant Alt-Oesterreichs und des christlichen Weltregiments, wie es im Mittelalter blühte. „So ein Monarch war geeignet, den um die Kirche und die Menschheit, vorzüglich um Oesterreich hochverdienten Jesuiten-Orden besonders auszuzeichnen.“³²⁾

II.

Johann Wilhelms Ankunft in Düsseldorf. Erste Verhandlungen mit den Landständen. Hulldigung. Fernerer Verlauf des ersten Landtages. Schluß desselben am 23. October 1679.

Die zum 18. August 1679 einberufenen Jülich'schen und Bergischen Landstände hatten sich pünktlich in Düsseldorf eingefunden und sich in ihren verschiedenen Collegien auf dem Rathhause constituirt.

³¹⁾ Philipp Wilhelms erste Gemalin Anna Constantia, (starb 1651,) war die Tochter Königs Siegismond II. von Polen.

³²⁾ Walewski. Geschichte der heil. Lige und Leopold I. Krakau 1857/61 I. 4. Diese in ultramontaner Auffassung der Geschichte gehaltene Schrift des Krakauer Professors der Weltgeschichte, sucht zu beweisen, daß nur in dem innigsten Bündniß — heil. Lige — der katholischen Mächte — Papst, Oesterreich, Frankreich und Polen — das Heil der Welt und die Rettung des christl. Staates gegen Rationalismus, gleichbedeutend mit Revolution, und Orientalismus zu finden sei; eine Lehre, welche heutigen Tages Manches zu denken bietet.